

Lande nach Maßgabe des Bedürfnisses und der örtlichen Verhältnisse verteilt ist. Die Verhältnisse der Gendarmerie wurden durch G. vom 15. August 1873 zuletzt neu geregelt. Ihre Funktion ist durch die Dienstinstruktion vom 15. August 1873 bzw. durch die diese Instruktion teilweise abändernde V. vom 8. Dezember 1879 bestimmt. Der Wirkungskreis der Gendarmerie ergibt sich daraus, daß sie im allgemeinen den Zweck hat, die öffentlichen Behörden bei Aufrechterhaltung der Ordnung, Ruhe und Sicherheit im Lande zu unterstützen und zur Verhütung und Entdeckung von Verbrechen und anderen strafbaren Handlungen mitzuwirken. Das Gendarmeriekorps wird durch einen militärischen Führer befehligt.

### § 51.

#### III. Polizeiaufsicht.

Nach § 38 des St.G.B. für das Deutsche Reich vom 15. Mai 1871 und der V. vom 5. Mai 1871 bzw. 6. November 1901 ist das Ministerium, A. d. L., befugt, in den vom G. vorgeschriebenen Fällen einen Verurteilten auf höchstens fünf Jahre unter Polizeiaufsicht zu stellen. Einem solchen kann der Aufenthalt in bestimmten Orten, Stadtteilen, Gebäuden, Schaustellungsorten usw. untersagt werden. Dagegen ist die Konfinierung auf einen bestimmten Bezirk unzulässig. Der unter Polizeiaufsicht Gestellte muß sich jederzeit Haussuchungen gefallen lassen und kann, wenn er ein Ausländer ist, aus dem Reichsgebiete ausgewiesen werden.

### § 52.

#### IV. Ausländer.

Der Begriff Ausland ergibt sich aus den Vorschriften der R.V. vom 16. April 1871. Ausländer können, wenn ihnen auch unter normalen Verhältnissen volle Freiheit der Bewegung und des Aufenthalts gestattet wird, doch jederzeit ausgewiesen werden. Die Ausweisung ist durch polizeiliche Verfügung unter Androhung einer Zwangsstrafe — bei Ausweisungen aus dem Reichsgebiete durch Bekanntmachung der Ausweisungsverfügung — oder mittelst Zwangspasses zur Durchführung zu bringen. Der Weg des Transportes soll da-